

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00479 vom 24. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00479

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00479 du 24 septembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00479 del 24 settembre 2020

Regeste

Bewilligung einer Kinderkrippe - Sistierungsverfügung | [Sistierung eines Verfahrens um Bewilligung einer Kinderkrippe] Die angefochtene Sistierungsverfügung stellt einen Zwischenentscheid dar. Bei einem Rekurs bzw. einer Beschwerde gegen die Sistierung eines Verfahrens ist vom Erfordernis eines weiteren, nicht wiedergutzumachenden Nachteils abzusehen, wenn eine ungerechtfertigte Verfahrensverzögerung bzw. Rechtsverweigerung geltend gemacht wird (E. 2.1). Eine Verfahrenssistierung setzt triftige Gründe voraus und muss zweckmässig sein. Das Interesse an einer vorübergehenden Verfahrenseinstellung muss im konkreten Fall höher zu gewichten sein als das Gebot der Verfahrensbeschleunigung. Solche Gründe, welche die Interessen der Beschwerdeführenden an einer beförderlichen Verfahrensführung zu überwiegen vermöchten, macht die Beschwerdegegnerin nicht geltend (E. 2.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und hat diese den Beschwerdeführenden eine angemessene Parteientschädigung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Die Dispositiv-Ziff. II und III des Bezirksratsbeschlusses vom 11. Juni 2020 sind entsprechend abzuändern.

E. 5

Beim vorliegenden Urteil über einen Zwischenentscheid handelt es sich ebenfalls um einen Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG vor Bundesgericht anfechtbar ist (vgl. Bertschi, § 19a N. 32).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.